

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 2

Artikel: Muss die Frau den Militärflichtersatz des Mannes bezahlen?
Autor: Rigling-Freiburghaus, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Muss die Frau den Militärflichtersatz des Mannes bezahlen?

Ein kürzlich in der Tagespresse veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts über den *Militärflichtersatz* hat in Frauenkreisen zu lebhaften Erörterungen Anlass gegeben. Es rechtfertigt sich daher, hier noch einmal kurz darauf einzutreten.

Ein Wehrmann, der von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen wurde und daher Militärflichtersatz zu leisten hatte, blieb wegen Arbeitsunfähigkeit jahrelang ohne Erwerb. Seine Frau musste infolgedessen einem Verdienste nachgehen und für die Lasten des ehelichen Haushaltes aufkommen. Der Verdienst der Ehefrau wurde dann für die Bemessung des Militärflichtersatzes herangezogen. In einer Verwaltungsbeschwerde an das Bundesgericht verlangte der Ehemann Aufhebung dieser Einschätzung mit der Begründung, es handle sich bei diesem Einkommen um Sondergut der Ehefrau und diese weigere sich mit Recht, aus ihrem Arbeitserwerb Militärsteuern zu bezahlen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab mit der Begründung, der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit sei zwar Sondergut, allein Art. 192 ZGB bestimme, dass das Sondergut unter den Regeln der Gütertrennung stehe, wonach der Ehemann verlangen könne, dass ihm die Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag leiste (Art. 246, Abs. 1, ZGB). Bei der in Frage stehenden Einschätzung handle es sich um einen solchen Beitrag, der auf Grund der massgebenden Bestimmungen über den Militärflichtersatz der Besteuerung unterliege.

Die für den Entscheid des Bundesgerichtes massgebenden Bestimmungen sind Art. 5 B des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz und Art. 51, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934. Nach Art. 5 B des genannten Bundesgesetzes wird der Militärflichtersatz erhoben auf dem Arbeitserwerb des Pflichtigen und dem Erwerb von Leibrenten, Pensionen und *ähnlichen Nutzungen*. Als eine solche Nutzung bezeichnet nun Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung den *Beitrag, den die Ehefrau aus dem Ertrag selbständiger Arbeit an die ehelichen Lasten leistet, soweit er Fr. 1000.— übersteigt*.

Freies Lyceum

Dr. P. Bänziger

Tagesschule / Abendschule / Halbtagsschule

Vorbereitung auf **Maturität** und **ETH Handelsmaturität**

Dolmetscherschule mit Diplomabschluss

Handelsschule mit Handelsdiplom, Privatsekretärinnendiplom, Fachdiplome

Programme durch das Sekretariat. Beginn des Sommersemesters: 20. April

Zürich Winkelwiese 4 (nähe Pfauen)

Tel. (051) 34 13 50

Es geht hier nicht um die übrigens umstrittene Rechtsfrage, ob der Militärflichtersatz eine Steuer sei oder nicht. Ersatzpflichtig ist ohnehin nur der Ehemann selber. Zweifellos handelt es sich um eine *persönliche Schuld* des Ersatzpflichtigen, für die der Erwerb der Ehefrau schon gar nicht, aber auch der an die ehelichen Lasten geleistete Beitrag aus diesem Erwerb niemals haftet, weil er zweckgebunden ist. *Die Beitragspflicht der Ehefrau aus ihrem Sondergut findet nämlich ihre Begrenzung in den ehelichen Lasten* (vgl. Komm. Egger, Note 2 zu Art. 146 ZGB), niemand aber wird den Militärflichtersatz zu den ehelichen Lasten zählen können. Der Gesetzgeber von Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934 hat sich mit der Rechtsnatur von Art. 246, Abs. 1, ZGB nicht auseinandergesetzt, wohl aber hat er sich die Indifferenz des Steuerfiskus gegenüber den güterrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten angeeignet. Wenn sich das Steuerrecht um die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht kümmert, d. h. wenn Vermögen und Erwerb der Ehefrau vom Manne versteuert werden, so geschieht dies aus ganz andern Gründen: 1. ist die Frau grundsätzlich steuerpflichtig; sie wird als Steuersubjekt im Interesse einer administrativen Vereinfachung lediglich durch den Ehemann substituiert. 2. ist die Zusammenlegung der Güter und Einkommen der Ehegatten mit Rücksicht auf die Steuerprogression für den Staat ein Gewinn, der u. a. mit ethischen und familienpolitischen Erwägungen zu rechtfertigen versucht wird. Beim Militärflichtersatz sind die im Steuerrecht massgebenden Ueberlegungen indessen nicht am Platze. Die Konsequenzen sind daher ungerecht und rechtswidrig. Und zwar ist die Belastung des Frauenverdienstes mit dem vom Manne geschuldeten Militärflichtersatz derart, dass sie umso grösser und fühlbarer ist, je mehr die Frau an die ehelichen Lasten beitragen muss, d. h. je prekärer die Verhältnisse in der betreffenden Ehe sind! (Nach dem Wortlaut von Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934 wird für die Bemessung des Militärflichtersatzes nur der tatsächlich geleistete Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten herangezogen).

Denkt man übrigens den vorliegenden Fall zu Ende, so bleibt dem ersatzpflichtigen Ehemann die Möglichkeit, sich gestützt auf die Zweckgebundenheit des Beitrages seiner Frau an die ehelichen Lasten gegen die Bezahlung des Militärflichtersatzes zu wehren, wenigstens solange, als er kein eigenes Einkommen hat. Gerade hierin zeigt sich, wie abwegig Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934 ist und wie nötig es wäre, dass er im Zuge der gegenwärtigen Revision verschwinden würde.

Dr. A. Rigling-Freiburghaus.

Wichtige Voranzeige!

Am 2. Mai 1948 veranstalten die Schweizer Frauen anlässlich der Jahrhundertfeier der Bundesverfassung von 1848 in Bern eine grosse Kundgebung.

Liebe Schweizerfrau! Komm am 2. Mai auch nach Bern! - Näheres wird in der Märznummer der Staatsbürgerin bekanntgegeben.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05